



**GEMEINDE
WESTENDORF**
MITGLIED DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
NORDENDORF



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE
17. SITZUNG DES GEMEINDERATES WESTENDORF
ÖFFENTLICHER TEIL**

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.10.2025
Sitzungsbeginn: 19:03 Uhr
Sitzungsende 21:28 Uhr
Sitzungsort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend waren:

Erster Bürgermeister

Richter, Steffen

Zweiter Bürgermeister

Schneider, Oliver

Mitglieder des Gemeinderates

Dill, Martina
Helmschrott, Manfred
Kastner, Josef
Kraus, Helmut
Meierhold, Robert
Pusch, Angela
Sailer, Markus
Sieber, Susanne
Weishaupt, Thomas
Wuchterl, Roland
Ziesenböck, Robert

Schriftführerin

Keim, Stefanie

Weitere Anwesende

Frau Brand, Zeitung
Herr Schopper, VG
5 Zuhörer

Die Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 01.10.2025
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe
- 3 Anpassung der Abwassergebühr ab 01.01.2026
hier: Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Westendorf
- 4 Ertüchtigung und Erweiterung der Verbandskläranlage des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung der Donnsberggruppe in Allmannshofen
 - 4.1 Finanzierungsmodelle als Mitgliedsgemeinde
 - 4.2 Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Verteilung der Investitionskosten
 - 4.3 öffentliche Informationsveranstaltung
- 5 Zuwendungsangebote 2024
hier: Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 6 Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO
hier: Entlastung der Jahresrechnung 2024
- 7 Kenntnisnahmen und Anfragen

Niederschrift über die
17. Sitzung des Gemeinderates Westendorf
Öffentlicher Teil vom 29.10.2025

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 01.10.2025

Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 01.10.2025 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Sitzungsniederschrift in all ihren Teilen ohne Einwände zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Herr Richter gibt bekannt, dass für keinen der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 01.10.2025 die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

**TOP 3 Anpassung der Abwassergebühr ab 01.01.2026
hier: Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Westendorf**

Sachverhalt:

Der aktuelle Gebührenkalkulationszeitraum läuft zum 31.12.2025 ab und sah seit 01.01.2022 eine Abwassergebühr von 2,06 € vor. Die nächste Gebührenperiode wird nach Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes für bis zu 4 Jahre berechnet.

Die Nachkalkulation zeigt folgendes Ergebnis:

Nachkalkulation 2022 bis 2025 (Gebührenbedarf)

	2022	2023	2024	2025
Übertrag			-89.553,22 €	
Ausgaben	159.588,13 €	217.356,61 €	216.887,27 €	292.556,50 €
Einnahmen	168.978,54 €	162.432,00 €	156.854,57 €	316.705,36 €
Unterdeckung (+) / Überschuss (-)	-98.943,63 €	54.924,61 €	60.032,70 €	-24.148,86 €
Übertrag auf 2026-2029			-8.135,18 €	

Niederschrift über die
17. Sitzung des Gemeinderates Westendorf
Öffentlicher Teil vom 29.10.2025

Die Tabelle zeigt die kumulierten Ausgaben des Entwässerungsbereichs aus dem Ortskanalnetz sowie den anteiligen Kosten an der Kläranlage des AZV. Die Einnahmen umfassen die Grundgebühren, interne Verrechnungen und als Hauptposten die Einleitungsgebühren. Das noch nicht abgeschlossene Jahr wurde anhand des Planwerts hochgerechnet. Generell sind Über- und Unterdeckungen in die Folgekalkulation zu übernehmen. Unter Auflösung der aktuellen Sonderrücklage stünde ein Guthaben von 8.135,18 € zur Verfügung.

Vorauskalkulation 2026 bis 2029 (Gebührenbedarf)

	2026	2027	2028	2029
Übertrag	-8.135,18 €			
Ausgaben	248.095,95 €	261.581,14 €	266.931,14 €	272.281,14 €
Einnahmen (Grundgebühr, Verrechnung)	-27.825,53 €	-27.835,35 €	-27.845,17 €	-27.854,98 €
Gebührenbedarf für Einleitungsgebühr	220.270,42 €	233.745,79 €	239.085,97 €	244.426,16 €
 Gebührenbedarf kumuliert	 937.528,34 €			
 Gebührenbedarf je Jahr (Durchschnitt)	 234.382,09 €			
 Einleitungsmenge in m³ pro Jahr	 66.900			
 Gebühr pro m³	 3,50 €			

In Folge der Übernahme startet die Vorauskalkulation von 2026 bis 2029 mit einem Überschuss von 8.135,18 €. Die Ausgabenschätzungen sind anhand der Werte von 2026 bis 2029 aus der Haushalts- und Finanzplanung ermittelt. Nach Abzug der Einnahmen aus Grundgebühren und internen Verrechnungen ergibt sich für die Gesamtzeit ein kumulierter Gebührenbedarf von 937.528,34 €, was auf das Jahr bezogen einen Durchschnittswert von 234.382,09 € ergibt.

Bei einer angenommenen Einleitungsmenge von 66.900 m³ errechnet sich somit eine Abwassergebühr von 3,50 €.

Zum Vollzug ist die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vorzunehmen. Der Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung wird verlesen:

Gemeinderatsmitglied Frau Sieber möchte wissen, aus welchem Grund vom Jahr 2024 zum Jahr 2025 so ein hoher Ausgabensprung vorhanden ist. Herr Schopper erklärt, dies liege vor allem an der Erhöhung des Tariflohnes und der gestiegenen Energiekosten des Abwasserzweckverbandes. Hinsichtlich der Energiekosten soll es aber wieder eine Verbesserung geben. Der Klärschlamm, welcher bisher landwirtschaftlich ausgetragen wurde, muss zwischenzeitlich verbrannt werden, was kostenintensiver ist und ebenfalls einberechnet wurde. Die Haushaltsverabschiedung für 2026 ff. des AZV steht noch aus, darauf basierend sollte es ebenfalls Verbesserungen geben. Zudem schwankt die Einleitungsmenge. Die Kosten innerhalb des AZV werden mit 75% über das Frischwasser abgerechnet und 25% über das tatsächlich zugeleitete Abwasser.

Gemeinderat Herr Weishaupt erkundigt sich, ob im Jahr 2023 größere Sanierungsmaßnahmen stattgefunden haben, da die Kosten vom Jahr 2022 drastisch gestiegen sind. Herr Schopper antwortet, dass es keine größeren Sanierungen gab. Neben den Kostenschwankungen erfolgt zudem eine Spitzabrechnung beim AZV, was für zusätzliche Schwankungen in Form von Nachzahlungen oder Guthaben aus dem Vorjahr führt.

Niederschrift über die
17. Sitzung des Gemeinderates Westendorf
Öffentlicher Teil vom 29.10.2025

Gemeinderatsmitglied Herr Kastner fragt, ob die Abrechnung für die Abwassergebühren anhand des Frischwasserbezuges berechnet wird. In Westendorf betragen diese 100.000 Kubik. Herr Schopper erklärt, die Zahl für Westendorf beträgt 66.400 Kubik, in Nordendorf sind es ca. 110.000 Kubik. Ebenso fragt Herr Helmschrott nach der Differenz. Der Frischwassermaßstab wird zwar angewandt, dennoch unterscheiden sich die Abrechnungsmengen minimal. So wird z. B. wird bei einer Autowaschanlage ein Abzugsposten bei der berechneten Abwassermenge gebildet.

Gemeinderätin Frau Dill möchte wissen, wie die Entwicklung bei den anderen Gemeinden bezüglich der Abwassergebühr ist. Herr Schopper sagt in Ehingen liegt die Gebühr ab 01.01.2026 z. B. bei 3,33 €. Die Gebühr in Westendorf liegt etwa im Mittel. Es sind unterschiedliche Finanzierungen innerhalb der jeweiligen Entwässerungseinrichtungen und diese sind davon abhängig, in welcher Höhe Beiträge berechnet wurden. Die Betriebskostenzulage ist allgemein höher. Der Erste Bürgermeister Herr Richter fügt hinzu, dass die Umlagen im Rahmen der Haushaltsaufstellung vom AZV festgelegt werden. Diese sind dann von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden zu leisten.

Herr Schopper merkt an, sollten die Energiekosten sinken wäre dies ein Vorteil, jedoch ist die Tendenz, dass die anderen Kosten steigen. Eventuell wird in der nächsten Kalkulationsperiode ein Puffer entstehen, dieser wird dann gutgeschrieben.

Der Erste Vorsitzende Herr Richter fügt hinzu, dass bei der letzten Bündelausschreibung für die Strombeschaffung der Krieg in der Ukraine begann und daher der Preis auf 42 Cent pro kWh gestiegen ist. Gemeinderatsmitglied Herr Helmschrott ergänzt, dass es einschließlich Abgaben und Steuern sogar 67 Cent waren, was Herr Schopper bestätigt. Herr Richter sagt, im nichtöffentlichen Teil werden die Ergebnisse der neuen Ausschreibung vorgestellt, Vorweg: die Preise sind gesunken.

Gemeinderatsmitglied Herr Helmschrott merkt an, es ist gut wenn ein Puffer da ist.

Beschluss:

Das Gremium beschließt die 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung in der vorgetragenen Fassung. Die Satzung wird der Niederschrift als Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses beigefügt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0

TOP 4 Ertüchtigung und Erweiterung der Verbandskläranlage des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung der Donnsberggruppe in Allmannshofen

Sachverhalt:

Einleitend referiert Herr Schopper zum Projektstand und festgestellten Investitionsbedarfs seitens des AZV. Derzeit befindet sich die Maßnahme in der Genehmigungsphase durch die Fachbehörden hinsichtlich des Baurechts, des Wasserrechts und der Anlagengenehmigung.

Der Investitionsbedarf wird auf 12.299.906 € beziffert. Der Anteil der Gemeinde Westendorf beläuft sich mit 26% auf 3.197.976 €.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 4.1 Finanzierungsmodelle als Mitgliedsgemeinde

Sachverhalt:

Im Unterpunkt zu Finanzierungsmodellen als Mitgliedsgemeinde geht Herr Schopper zunächst auf die Rechtsgrundlagen in Bayern ein. Art. 62 der Gemeindeordnung beschäftigt sich mit der Rangfolge der Einnahmebeschaffung. Vorrangig sind hiernach Beiträge und Gebühren als Finanzierungsmittel als besondere Entgelte zu wählen, sofern dies gesetzlich vorgesehen und zulässig ist. Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bietet der Gemeinde die Möglichkeit, für die Herstellung, Anschaffung und Verbesserung/Erneuerung Beiträge zu erheben. Art. 8 KAG ist die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung nach betriebswirtschaftlichen Ansätzen. Gekoppelt mit den örtlichen Beitrags- und Gebührensatzungen bzw. einer etwaigen Verbesserungsbeitragsatzung als besondere Satzungen nach Art. 2 KAG bilden diese Komponenten die gesetzlichen Finanzierungsgrundlagen.

Der AZV hat keine eigene Abgabehoheit, weshalb der Anteil der Gemeinde Westendorf, festgelegt nach der Verbandssatzung, von der Gemeinde durch den AZV als Investitionsumlage angefordert wird. Die Refinanzierung erfolgt über die Gemeindekalkulationen und deren Beiträge und Gebühren.

Die Gemeindekalkulationen umfassen die gesamte Entwässerungseinrichtung, welche aus dem Ortskanalnetz und dem Mitgliedsanteil am AZV für die Sammlung und Klärung des Abwassers besteht.

Diese Ausgaben für das Gesamtentwässerungssystem werden durch Zuwendungen, Beiträge und Gebühren finanziert, wobei Zuwendungen kaum mehr fließen. Damit bleibt als Refinanzierungsmittel die Wahl aus Beiträgen und Gebühren bzw. einer Mischkalkulation daraus.

Berechnungsfaktoren sind neben dem Investitionsanteil die Beizugsflächen für die Geschossflächen (266.671 m²) und die Einleitungsmenge bzw. Wasserabnahme (66.900 m³). Der Verbesserungsbeitrag wird einmalig – möglich in Raten – und die Gebühr über die durchschnittliche Nutzungsdauer (ca. 33 Jahre) erhoben.

Die Verteilungsentscheidung wird in der Regel über eine Mischfinanzierung getroffen. Die gemeindliche Finanzplanung ging bisher von einer 80/20-Verteilung aus, was jedoch immer vorbehaltlich der Letztentscheidung der Finanzplanung zugrunde gelegt wurde.

Die Beitragsfinanzierung hat den Vorteil der schnellen Refinanzierung und des Einbezugs auch nicht bebauter Grundstücke. Nachteilig ist die Verbrauchsabhängigkeit und die Benachteiligung flächenintensiver Grundstücke wie z. B. Großbetriebe. Schließlich entsteht auch ein hoher Abrechnungsaufwand.

Die Gebühr hingegen ist nutzungsbezogen und verbrauchsorientiert und würde bei einer 100%-Umlage den geringsten Verwaltungsaufwand verursachen. Nachteilig ist jedoch die Liquiditätssicherung, wenn keine adäquate Finanzierung erfolgt. Ferner sorgt eine niedrige Beitragsquote für eine hohe Gebührenlast. Die Ortsnetze stehen trotz umfangreicher Sanierungsmaßnahmen eher wieder am Anfang eines folgenden Erneuerungszyklus. Auch diese Investitionen müssen finanziert werden, wobei der Verbesserungsbeitrag bei Einzelmaßnahmen rechtlich nicht mehr zur Verfügung steht und sich somit ebenfalls als weiterer Gebührenaufschlag auswirkt.

Gemeinderätin Frau Sieber stellt fest, sollte der Verteilmaßstab 80/20 angewendet werden, dann ist die erste Rate von den 80% früher fällig, als die von den 20%. Herr Schopper stimmt zu und sagt, wenn die Anlagenteile fertiggestellt werden, dann wird die Verzinsung und die Abschreibung berechnet. Es wird mit 2 bis 2 ½ Jahren Bauzeit gerechnet. Es kommt darauf an, wann die ersten Anlagenteile aktiviert werden können.

Niederschrift über die
17. Sitzung des Gemeinderates Westendorf
Öffentlicher Teil vom 29.10.2025

Gemeideratsmitglied Herr Weishaupt erkundigt sich, ob bei den flächenintensiven Grundstücken die Grundstücksfläche mit einberechnet wird. Herr Schopper verneint dies und sagt, in Westendorf werden zur Berechnung die Geschossflächen angewendet.

In den Jahren 2015 bis 2018 fanden vollumfänglich Kanalsanierungen statt. Alle zehn Jahre müssen die Kanäle mit einer Kamera befahren werden um deren Zustand zu ermitteln. Bei der Auswertung der Bilder werden, die einzelnen Kanalhaltungen in sogenannte Zustandsklassen eingeteilt, welche analog den Schulnoten die Qualität zum Ausdruck bringen. Damals hat das Gremium entschieden, die Benotungen vier, fünf und teilweise drei zu sanieren. Bei der turnusgemäß kommenden Zustandsuntersuchung könnte es durchaus sein, dass Haltungen, die bisher als in Ordnung galten nunmehr, zehn Jahre später, anders eingestuft werden und saniert werden müssen.

Gemeideratsmitglied Herr Helmschrott erkundigt sich, wie die hohe Schuld im Haushalt berücksichtigt wird. Es werden hohe Gebühren sein, die auf einen Kredit über 33 Jahre anfallen. Somit wird für eine lange Zeit ein zum Beispiel zwei Millionen Euro Betrag im Haushalt vermerkt sein. Wie verhält sich dies gesetzeskonform, ein Haushalt sollte nicht so negativ sein. Weshalb übernimmt der Abwasserzweckverband nicht den hohen Kredit, da die Gemeinde dadurch eingeschränkt wird. Herr Schopper erklärt, dass der AZV keine Abgabehoheit hat, alle Investitionen, die der AZV tätigt, werden auf die Gemeinden verteilt. Hätte der AZV zu seinen Lasten finanziert, würde dies den Gemeinden die Möglichkeit nehmen, in Gänze über die Verteilung der Kosten zu entscheiden. Auf diese Weise können die Gemeinden Entscheidungen treffen, die eine Beitragsfinanzierung bis zu 100% zulassen.

Gemeideratsmitglied Herr Helmschrott fügt hinzu, dass die Gemeinde dadurch für 10 Jahre blockiert werden könnte. Herr Schopper stimmt zu, merkt aber an, dass die Refinanzierung über die Gebühren sichergestellt ist. Natürlich ist dies mit Risiken verbunden und es wird Gebührenschwankungen geben. Sollten diese allerdings runter gehen wird es ein Risiko für den Haushalt, aber am Ende finanziert sich dies wieder. Kredite sind belastend, dieser wird aber anders bewertet, da dieser über Gebühren refinanziert wird. Herr Helmschrott sagt, dann spricht er sich in dieser Situation für einen höheren Beitrag aus. Herr Schopper stimmt zu.

Gemeideratsmitglied Herr Ziesenböck möchte wissen, woher die Beteiligung über 26% der Gemeinde kommt. Herr Schopper antwortet, dies wurde in den 70er Jahren vom Verband festgelegt. Herr Helmschrott erklärt, dass es im Jahr 2018 eine Überprüfung gab, in der nach Einwohnerzahl berechnet wurde. Die Ortschaften sind unterschiedlich gewachsen, aber letztendlich, wenn man sich die Zahlen anschaut geht es in diese Richtung. Allmannshofen scheint aktuell benachteiligt zu sein. Zukunftsreserven könnten aber auch zwischen den AZV-Gemeinden verkauft werden. Die Gemeinde hat zudem ein Mischwassersystem und dadurch sind fast die gleichen Prozente errechnet worden wie damals. Herr Schopper merkt an, dass dann alle Verteilungsschlüssel in Frage gestellt werden müssten.

Gemeideratsmitglied Herr Kastner erkundigt sich, was mit dem finanzierten Geld passiert, wenn im Nachhinein Häuser gebaut werden, da die Kläranlage jetzt größer gebaut wird. Herr Schopper erklärt, dass für Neuanschließer ein erhöhter Beitragssatz zur Anwendung kommt (bisheriger Beitragssatz + Verbesserungsbeitragssatz).

Gemeideratsmitglied Herr Weishaupt erkundigt sich, ob eine Medianauswertung gemacht wurde, um herauszufinden, in welche Gewichtung die Gemeinde fällt. Herr Schopper verneint dies. Herr Weishaupt fügt an, dass bei den Einnahmen 1/3 abgezogen werden können aufgrund der Gewerbesteuer. Herr Schopper bestätigt, dass die Kosten grundsätzlich den Gewinn senken werden.

Niederschrift über die
17. Sitzung des Gemeinderates Westendorf
Öffentlicher Teil vom 29.10.2025

Gemeinderätin Frau Pusch fragt, sollte dies die Kostenschätzung sein und wir errechnen darauf drei Raten für die Gebührenzahler, wird es dann eine Schlussrate geben und wann wird diese abgerechnet. Herr Schopper erklärt, dass wir von einem Szenario ausgehen, in welchem Anfang 2026 die Genehmigungsbescheide für die Kläranlage eingehen werden. Nach Erstellung der Ausführungsplanungen, der Vergabevorbereitung und Durchführung der EU-Ausschreibungen wird im Herbst 2026 mit ersten Baurechnungen gerechnet. Somit könnte danach eine 1. Rate abgerechnet werden und weitere Jahresraten folgen. Die Schlussrate muss auf die Endabrechnung warten oder der Stand der Abschläge wird für endgültig erklärt.

Der Erste Vorsitzende Herr Richter sagt, wenn die Gemeinde entschieden hat, können den Bürgern Zahlen genannt werden. Wenn die Ausschreibungen stattfinden, wird sich der Betrag eventuell ändern, somit ändern sich dann auch die Beiträge und Gebühren. Aber vorerst wird mit der aktuellen Berechnung umgegangen.

Herr Schopper merkt an, wenn die Zahlen von vornherein den Bürgern mitgeteilt werden, können diese sich darauf vorbereiten.

Gemeinderatsmitglied Herr Sailer sagt, grundsätzlich sind die Prozente der Beiträge wie ein sofortiges Kapital, welches vom Bürger verlangt wird. Er möchte wissen, wie in anderen Gemeinden damit umgegangen wird. Herr Schopper antwortet, dass Ehingen sich für den Verteilungsmaßstab 75/25 entschieden hat.

Gemeinderätin Frau Sieber hat sich Gedanken gemacht, wie verhält es sich, wenn hauptsächlich über Gebühren refinanziert wird und anstatt nach 33 Jahren die Gebühren nach 25 Jahren gedeckt sind. Wird dann für die verbleibenden acht Jahre die Gebühr verlangt. Herr Schopper erklärt, die Gebühren werden so lang erhoben, bis diese gedeckt sind. Es wird nicht vorkommen, dass eine Überfinanzierung entsteht, da nur verlangt werden darf, was an Gebührenbedarf entsteht. Der Gemeinde stünde es dennoch frei z. B. Kredite hieraus früher zu tilgen. In diesem Fall müssten aber dennoch kalkulatorische Verzinsungen einberechnet werden, da der Entwässerungseinrichtung Kapital zur Verfügung gestellt wird aus dem allgemeinen Haushalt.

Gemeinderatsmitglied Herr Kastner fragt, ob Erfahrungen mit Stundung vorhanden sind und ob diese verzinst werden. Herr Schopper antwortet, diese wird es geben und der Belastete hat jetzt schon die Möglichkeit einen Stundungsantrag bei Zahlungsschwierigkeiten unabhängig von der Verbesserungsmaßnahme zu stellen. Der Antragsteller hat alles finanzielle offen zu legen, so dass die Stundungsvoraussetzungen geprüft und diese ggf. gewährt werden kann. Die Stundungen werden verzinst.

Gemeinderätin Frau Pusch erkundigt sich nach dem Zinssatz. Herr Schopper sagt, der Kredit wird mit langer Laufzeit aufgenommen und dann liegt der Zinssatz aktuell bei ca. bei 3,5%.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 4.2 Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Verteilung der Investitionskosten

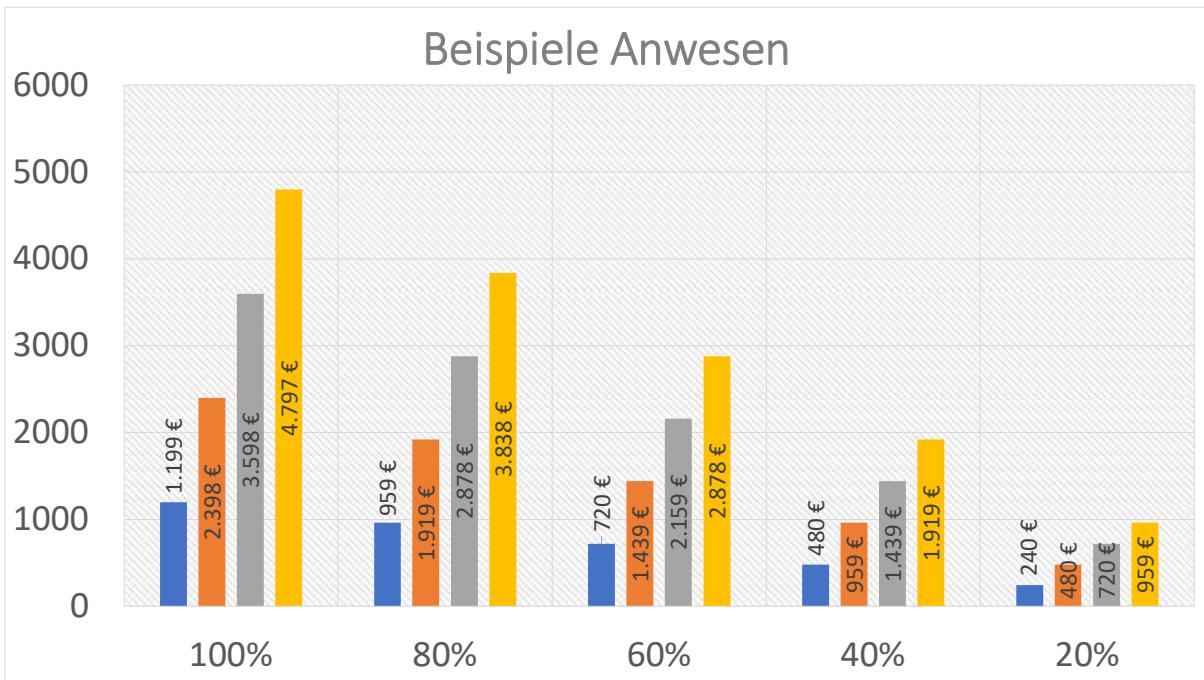
Sachverhalt:

Dem Gremium werden zur Beratung der Verteilung von Investitionskosten verschiedene Modelle präsentiert, welche das Zusammenspiel zwischen Beitragsfinanzierung und Gebührenauswirkung darstellen. Die Tabelle zeigt in 20%-Schritten eine Verteilübersicht.

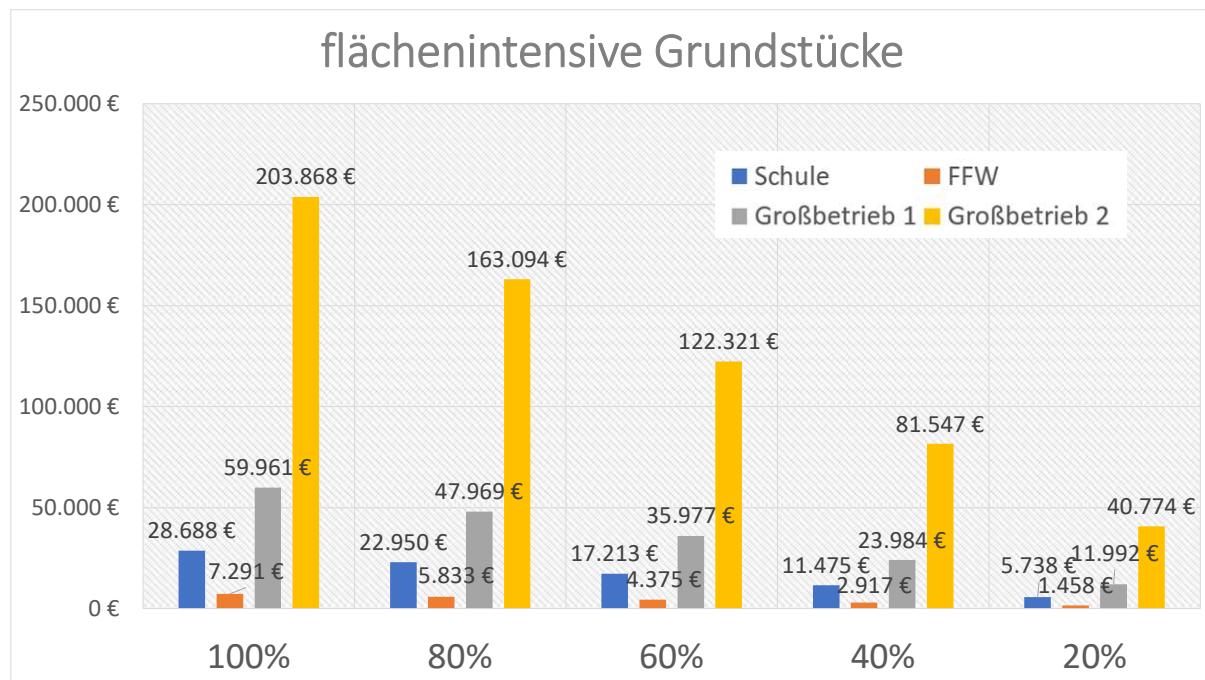
Verhältnis Beitragssatz / Gebührenaufschlag



Beispielhaft wurden für Anwesen von 100, 200, 300 und 400 m² Hochrechnungen vorgenommen:



Ebenso erfolgt dies für flächenintensive Grundstücke:



Gemeinderatsmitglied Herr Helmschrott merkt an, wenn die Beiträge höher angesetzt werden, sind zwar die Gebühren niedriger. Aber diese steigen womöglich 2029 wieder und dann sind sie eventuell bei 3,90€. Der Erste Bürgermeister Herr Richter weist darauf hin, dass es im Jahr 2017 einen relativ günstigen Gebührensatz gab, der dann erhöht wurde, um in die Sanierungen zu investieren und dann wurde die Gebühr wieder gesenkt.

Gemeinderat Herr Weishaupt sieht die Thematik für Einfamilienhäuser und Mieter nicht so eng. Aber in Zeiten von konjunkturellen Schwierigkeiten sind es fünf bis acht Prozent des Gesamtvolumens was ein Betrieb übernehmen muss. Es sollte eine Balance gefunden werden. Der Erste Vorsitzende Herr Richter sagt, alle sind gleich anzusetzen.

Gemeinderat Herr Kraus spricht sich für einen niedrigen Beitrag und eine höhere Gebühr aus, um eine gerechtere Verteilung zu erzielen. Der Erste Bürgermeister Herr Richter antwortet, dass der Haushalt dadurch mehr belastet wird und die Gemeinde gefährdet in Hinsicht auf die Nordendorfer Straße, die Dorfmitte und den Hallenbau des Bauhofes ist. Die Projekte werden dadurch in Frage gestellt und die Gemeinde steht vor der Entscheidung, welches ausgeführt werden kann.

Gemeinderatsmitglied Frau Dill sagt, dass dies lediglich für große Häuser gerechter ist, in denen wenig Wasser verbraucht wird. Bei einem Einfamilienhaus ist es nach zehn Jahren ungefähr der gleiche Betrag, man zahlt aber über 30 Jahre die Gebühr, während die großen Betriebe die Raten in der Abschreibung einfangen können.

Gemeinderätin Frau Pusch merkt an, dass es auch nicht im Sinne der Allgemeinheit sein kann, wenn sich die Gemeinde zu hoch verschuldet. Dies würde die Weiterentwicklung des Dorfes massiv hemmen, was sich auch nachteilig auf die Bürger auswirken würde.

Gemeinderatsmitglied Herr Helmschrott erkundigt sich, wie die großen Lagerflächen berechnet werden. Herr Schopper erläutert, dies kann nicht pauschal gesagt werden, abhängig ist es davon, welche Flächen als beitragspflichtig eingestuft werden und muss individuell berechnet werden. Wie das Beispiel mit der Garage, die in Abhängigkeit zur Lage am Haus oder der Anschlusssituation dazu gehört oder nicht.

Niederschrift über die
17. Sitzung des Gemeinderates Westendorf
Öffentlicher Teil vom 29.10.2025

Gemeinderatsmitglied Herr Sailer spricht sich für einen Beitrag zwischen 80 und 60 Prozent aus, da auch an die Zinsen gedacht werden muss. Die Gebühren sind vertretbar, bezüglich der Beiträge sollte in dem Bereich geblieben werden.

Gemeinderatsmitglied Frau Dill erkundigt sich, ob es in Westendorf Geschossflächen mit 5.000 Quadratmeter oder mehr gibt. Herr Schopper antwortet, er darf keine Daten nennen, aber wenn das Luftbild betrachtet wird, wird dies im Einzelfall zutreffen.

Der Erste Bürgermeister Herr Richter erklärt, dass Gebäude entsprechend gebaut beziehungsweise angebaut werden können, um dies zu umgehen. Die letzte Halle wurde in Bezug auf anrechenbare, beitragspflichtige Geschossflächen mit einer flächenarmen Fläche gebaut, um die hohe Gebühr zu umgehen. Herr Schopper fügt hinzu, dass viel über Urteilsgrundlage bewertet wird, Herr Matzky hat mehrere Bände, in denen das Gericht solche Fälle entscheidet.

Das Gremium diskutiert, wie die Verteilung festgelegt werden soll. Hierbei steht auch im Vordergrund, wie umgegangen wird, sollte die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage doch noch teurer werden.

Beschluss:

Folgende Abstimmungen wurden vorgenommen:

1. Abstimmung:
 - a) 75% über Beiträge und 25% über Gebühren

- Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 6 - Nein 7**
b) 80% über Beiträge und 20% über Gebühren

- Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 6 - Nein 7**
c) 90% über Beiträge und 10% über Gebühren

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 1 - Nein 12

2. Abstimmung:
 - a) 75% über Beiträge und 25% über Gebühren

- Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 6 - Nein 7**
b) 80% über Beiträge und 20% über Gebühren

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 7 - Nein 6

Das Gremium beschließt zur Verteilung der Investitionskosten zur Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage in Allmannshofen folgenden Verteilmaßstab als weitere Grundlage anzuwenden:

80 % über Verbesserungsbeiträge
20 % über Gebühren

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 7 - Nein 6

TOP 4.3 öffentliche Informationsveranstaltung

Sachverhalt:

Im Anschluss an die heutige Sitzung wird eine öffentliche Informationsveranstaltung stattfinden. Dies war bereits durch die AZV-Gemeinden vorskizziert und findet für jede Gemeinde separat statt. Inhaltlich wird das Projekt auch mit technischen Aspekten vorgestellt. Im zweiten Teil wird die Finanzierung dargestellt. Je nach Vorbeschluss kann eine verbindliche Grundlage für die Eigentümer bzw. die Verbraucher zur privaten Finanzplanung gegeben werden.

Der Erste Bürgermeister Herr Richter sagt, die Veranstaltung könnte im Januar stattfinden. Die Möglichkeit erste Informationen über das Mitteilungsblatt zu veröffentlichen wäre möglich.

Gemeinderatsmitglied Herr Weishaupt erkundigt sich, ob es sinnvoll ist die erste Submission abzuwarten, um eine neue Berechnung der Kosten aufzustellen. Zudem schlägt er vor, dass das Ingenieurbüro die Erweiterung und Ertüchtigung der Kläranlage kurz und mit einfachen Worten vorstellt. Herr Schopper antwortet, dass der zweite Teil für die Finanzierung erneut aufgestellt wird, da ein Schlüssel feststeht. Der aktuelle Stand ist von Januar 2025.

Herr Schopper merkt an, dass im Vordergrund steht, die Bürger zu informieren. Eine Folgeinformation kann trotzdem folgen.

Der Erste Vorsitzende Herr Richter wird mit den anderen Bürgermeistern sprechen, wann diese vorhaben eine solche Veranstaltung abzuhalten.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 5 Zuwendungsangebote 2024 hier: Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2024 sind Spenden in Höhe von 1.262,25 Euro eingegangen. Die Auflistung der einzelnen Spenden wurde als Tischvorlage ausgeteilt.

Aus Gründen der Transparenz und zur Kontrolle der Zuwendungsvorgänge soll das Gremium über die Annahme der Zuwendungsangebote endgültig entscheiden bzw. genehmigen. Es wird empfohlen, die ein Kalenderjahr umfassende Zuwendungsliste der Rechtsaufsicht vorzulegen.

Gemeinderatsmitglied Herr Weishaupt erkundigt sich, warum diese genehmigt werden müssen und was passiert, wenn die Spenden abgelehnt werden. Herr Schopper erklärt, es geht um die Transparenz der Beträge und Korruptionsschutz. Sollten die Spenden abgelehnt werden, dann gehen diese an den Spender zurück.

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Annahme der Zuwendungsangebote in Höhe von 1.262,25 Euro aus dem Rechnungsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0

TOP 6 Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO
hier: Entlastung der Jahresrechnung 2024

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister, Herr Richter, darf wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO nicht an der Beratung und Abstimmung zur Entlastung der Jahresrechnungen teilnehmen.

Zweiter Bürgermeister Herr Schneider übernimmt den Vorsitz.

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist durch den Gemeinderat nach Feststellung der Jahresrechnung, durch Beschluss die Entlastung als förmlicher Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens auszusprechen. Mit der Entlastung erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt.

Die Entlastung bedeutet damit, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden können, beinhaltet aber keinen Verzicht etwaiger Schadensersatzansprüche.

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Westendorf für das Haushaltsjahr 2024 wird mit dem festgestellten Ergebnis die entsprechende Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 1

Anmerkungen zur Abstimmung:

Erster Bürgermeister Herr Richter nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

TOP 7 Kenntnisnahmen und Anfragen

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

Steffen Richter
Erster Bürgermeister

Stefanie Keim
Schriftführerin